



# FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Ministerium für Bau,  
Landesentwicklung und Verkehr

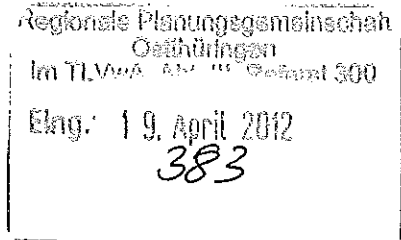


Die Staatssekretärin

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr  
Postfach 900362, 99106 Erfurt

Gegen Empfangsbekanntnis

Regionale Planungsgemeinschaft  
Ostthüringen  
Frau Präsidentin Martina Schweinsburg  
Puschkinplatz 7  
07545 Gera



E-Mail, Fax  
Andreas.Minschke@tmblv.thueringen.de  
0361 3791-399

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
32-8106/5-1-1

Telefon, zust. Fachabteilungsleiter Datum  
0361 3791-300, Andreas 13. April 2012  
Minschke

## Regionalplan Ostthüringen

Antrag auf Genehmigung vom 28. November 2011

Das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr erlässt folgenden

### Bescheid:

1. Der am 28. Oktober 2011 von der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen beschlossene Regionalplan Ostthüringen (Beschluss-Nr.: 19/08/11) wird genehmigt.
2. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

## Gründe:

### I.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat am 11. Juni 2004 (Beschluss-Nr. 25/03/04) die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans aus dem Jahr 1999 und die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Landesplanungsgesetzes vom 18. Januar 2001 (GVBl. S. 485) beschlossen. Es wurden drei Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (27. August bis 30. Oktober 2007, 22. Dezember 2008 bis 30. Januar 2009 ohne die Abschnitte 3.2.1 Energieversorgung und 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, 15. Juni bis 15. Juli 2009 nur die Abschnitte 3.2.1 Energieversorgung und 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) durchgeführt. Der Regionalplan Ostthüringen wurde am 10. September 2010 (Beschluss-Nr.: 10/08/10) beschlossen und mit Schreiben vom 6. Oktober 2010 die Genehmigung beantragt. Aufgrund von Hinweisen der Genehmigungsbehörde zur Genehmigungsfähigkeit wurde in der Zeit vom 25. Juli bis 25. August 2011 eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt sowie eine erneute Abwägung vorgenommen. Der geänderte Regionalplan wurde mit Beschluss vom 28. Oktober 2011 (Beschluss-Nr.: 19/08/11) neu beschlossen und mit Schreiben vom 28. November 2011 wurde erneut die Genehmigung beantragt.

Der von der Regionalen Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen beschlossene Regionalplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Da Versagungsgründe nicht bestehen, konnte er wie beantragt genehmigt werden.

### II.

#### Kosten

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat als Veranlasser des Bescheids die Kosten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwKostG zu tragen. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG.

### III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### IV.

#### Hinweise

##### 1. Übergreifend

Der Regionalplan Ostthüringen enthält an vielen Stellen Ausführungen zu einem „Städtedreieck am Saalebogen“. Es sollten die dazugehörigen Gemeindegemeinschaften ergänzt werden, damit der Bezug auf die Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg, die nach Z 2.2.10 LEP 2004 aufgrund enger funktioneller und siedlungsstruktureller Verknüpfung die Aufgaben eines Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums gemeinsam wahrnehmen sollen, klar wird.

##### 2. G 1-14

Im zweiten Absatz der Begründung wird das Krankenhaus in Altenburg mit überregionalem Versorgungsauftrag benannt. Das Krankenhaus Altenburg hat gemäß 6. Thüringer Krankenhausplan einen (regional) intermediären Versorgungsauftrag. Im dritten Absatz ist aufgeführt, dass die drei Städte am Saalebogen (Saalfeld, Rudolstadt, Bad Blankenburg) u. a. über einen

Klinikstandort verfügen. Es wird darauf hingewiesen, dass es nur in Saalfeld und Rudolstadt (Geriatric) Plankrankenhäuser gibt. Das psychosomatische Krankenhaus in Bad Blankenburg ist kein Plankrankenhaus. Die Textstellen sollten entsprechend geändert werden.

### 3. G 1-17

#### a) Grundversorgungsbereich Meuselwitz

Im Grundversorgungsbereich Meuselwitz kann die Aufzählung der Gemeinde Großröda entfallen, da ihre Auflösung und Eingliederung in die Gemeinde Starkenberg zum 1. Januar 2012 (Artikel 1 § 1, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 17. November 2011, GVBl. S. 293) erfolgte.

#### b) Grundversorgungsbereich Auma

Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt Auma sowie der Gemeinden Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Staitz und Wiebelsdorf wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2011 die Landgemeinde namens Auma-Weidatal gebildet (Artikel 1 § 4 Absatz 1 bis 3, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 17. November 2011, GVBl. S. 293). Des Weiteren wurden die Gemeinden Merkendorf, Silberfeld und Zadelsdorf aufgelöst und zum 1. Dezember 2011 in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliedert (Artikel 1 § 4 Abs. 5, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 17. November 2011, GVBl. S. 293). Eine Aufzählung der aufgelösten Gemeinden erübrigt sich daher.

#### c) Grundversorgungsbereich Triptis

Im Grundversorgungsbereich Triptis kann die Aufzählung der Gemeinde Pillingsdorf entfallen, da ihre Auflösung und Eingliederung in die Gemeinde Triptis zum 1. Januar 2012 (Artikel 1 § 8, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 17. November 2011, GVBl. S. 293) erfolgte.

#### d) Grundversorgungsbereich Saalfeld/ Rudolstadt/ Bad Blankenburg

Im Grundversorgungsbereich Saalfeld/ Rudolstadt/ Bad Blankenburg kann die Aufzählung der Gemeinde Arnsgereuth entfallen, da ihre Auflösung und Eingliederung in die Gemeinde Saalfeld/Saale zum 1. Dezember 2011 (Artikel 1 § 9, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes

zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes vom 17. November 2011, GVBl. S. 293) erfolgte.

4. Z 3-6

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergie keine Befreiung von der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beinhaltet.



Inge Klaan